|  |
| --- |
|  |

**Fall 5 – §§ 278/831 BGB**

Bernd (B) sammelt antike Weingläser. Er sucht den Händler Theo (T), der solche Gläser in seinem Angebot hat, in dessen Ladengeschäft auf. Dieser bietet dem B auf Anfrage ein besonders seltenes Glas an, das T geerbt hat und welches in Bs Sammlung noch fehlt. T verlangt für das Glas 150 €. B will sich das Angebot bis zum Abend überlegen. In der Zwischenzeit telefoniert er herum, macht aber nur noch ein gleichartiges Angebot für 175 € in einer anderen Stadt ausfindig. Daher ruft er um 17 Uhr bei T an und erklärt, das Glas kaufen zu wollen. Die beiden vereinbaren, dass B das Glas zwischen 18 und 20 Uhr im Geschäft des T abholen wird. Um 18 Uhr möchte der stets zuverlässige, im Ladengeschäft des T tätige Mitarbeiter Manuel (M) das Glas verpacken und bereitstellen. Beim Versuch das Glas auf der Ladentheke abzustellen, rutscht es dem M aus der Hand. Es fällt zu Boden und zerbricht. Kurz darauf erscheint auch schon der B. Als er erfährt, dass das Glas zerbrochen ist, ist er sehr verärgert, da er ein solches Glas jetzt nur noch für 175 € bei Daniel (D) kaufen kann.

Gerade, als er das Geschäft des T wütend verlassen möchte, läuft M viel zu eilig mit Kehrfeger und -blech aus einer Seitentür kommend seitlich in ihn hinein. B stürzt dadurch zu Boden und bricht sich einen Arm. Er muss daraufhin mit einem Krankenwagen ins Krankenhaus gebracht werden. Nach der Behandlung macht sich B Gedanken über den Tag. Er fragt sich, ob er 25 € an Mehrkosten von T verlangen kann, da er jetzt das Glas nur noch teurer erwerben kann. Außerdem möchte er von ihm seine Transport- und Behandlungskosten (insgesamt 1.000 €) erstattet bekommen. Den Angestellten des T möchte er – als langjähriges Gewerkschaftsmitglied – nicht belangen.

**Stehen dem B die ersehnten Ansprüche zu?**

**Lösungsskizze**

**Ansprüche für das zerbrochene Glas:**

**A. Anspruch des B gegen T auf Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283, 433 Abs. 1 BGB**

B könnte gegen T einen Anspruch auf Ersatz der Differenz i. H. v. 25 € nach §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283, 433 Abs. 1 BGB haben.

**I. Schuldverhältnis**

Zwischen T und B wurde ein wirksamer Kaufvertrag, § 433 BGB, vereinbart. Ein Schuldverhältnis liegt vor.

**II. Befreiung von der Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1-3 BGB infolge eines nachträglichen Leistungshindernisses**

T könnte gemäß § 275 Abs. 1 BGB wegen nachträglicher Unmöglichkeit von seiner Leistungspflicht befreit sein. Dies ist der Fall, wenn es T nach Vertragsschluss unmöglich ist den Leistungserfolg (sprich die Übergabe und Übereignung des Glases) herbeizuführen. Das Glas ist ein antikes, sehr seltenes Weinglas, das T geerbt hat. Somit ist die Sache nach individuellen Merkmalen konkret bestimmt, sodass eine Stückschuld vereinbart wurde. Bei der Stückschuld tritt Unmöglichkeit ein, wenn dieses Stück untergeht. Das Glas ist zerbrochen, daher ist die Leistung tatsächlich unmöglich i. S. v. § 275 Abs. 1 BGB.

Die Unmöglichkeit der Leistung ist erst nach Vertragsschluss eingetreten. T ist wegen nachträglicher Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB von der Leistungspflicht befreit.

*Hinweis: Die Einarbeitung von § 278 BGB (Zurechnungsnorm) in die Prüfungspunkte „Pflichtverletzung“ und „Vertretenmüssen“ wird nicht einheitlich beurteilt. Es bietet sich etwa an, bereits hier entsprechend § 278 S. 1 BGB dem T schon das Handeln von M (also das Umstoßen des Glases) zuzurechnen. Das könnte dann so formuliert werden: „T müsste eine Pflicht verletzt haben. In Betracht kommt eine Pflichtverletzung nach § 275 Abs. 1 bis 3 BGB, d. h. die Verursachung der Unmöglichkeit. Unmöglichkeit i. S. v. § 275 Abs. 1 BGB ist die dauerhafte Nichterbringbarkeit der Leistung durch den Schuldner oder Jedermann. Hier hat T selbst gar nichts aktiv getan oder passiv unterlassen. Ihm könnte aber das Verhalten von M entsprechend § 278 S. 1 BGB zugerechnet werden. Über das reine Verschulden im engeren Sinne (Vorsatz und Fahrlässigkeit) wird über diese Vorschrift in der Regel auch das für die Pflichtverletzung ursächliche Verhalten eines Erfüllungsgehilfen zugerechnet. Zwischen T und B besteht ein Schuldverhältnis in Gestalt eines Kaufvertrags (s. o.). M müsste Erfüllungsgehilfe des T sein. Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis tätig wird. M sollte das Glas verpacken und bereitstellen und war damit mit Wissen und Wollen des Schuldners T in dessen Pflichtenkreis (vgl. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB) tätig. M stieß weiterhin das Glas um. Dadurch wurde es zerstört. Bei dem Glas handelte es sich um eine Stückschuld, d. h. es wurde einzig dieses individualisierte Glas von T gegenüber B geschuldet. Bei Stückschulden tritt Unmöglichkeit gem. § 275 Abs. 1 BGB ein, wenn das Stück dauerhaft untergeht. Dies ist durch die Zerstörung des Glases der Fall. Dem T ist diese Pflichtverletzung, die von M verursacht worden ist, entsprechend § 278 S. 1 BGB zuzurechnen.*

**III. Vertretenmüssen**

Den Umstand, der zur Unmöglichkeit führte, müsste T auch zu vertreten haben. Das Vertretenmüssen wird nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB grds. vermutet. Was der Schuldner zu vertreten hat, richtet sich im Übrigen nach den §§ 276-278.

**1. Eigenes Verschulden des T**

T hat nach § 276 Abs. 1 BGB (eigenen) Vorsatz und (eigene) Fahrlässigkeit zu vertreten; er handelte indessen weder vorsätzlich noch fahrlässig, da T das Glas nicht umgestoßen hat. Auch trifft T kein (eigenes) Auswahlverschulden oder Organisationsverschulden, da M ansonsten stets zuverlässig war.

**2. Zurechnung des Verschuldens des M**

T hat nach **§ 278 S. 1 Alt. 2 BGB** jedochauch das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen zu vertreten. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind:

*Hinweis: Wenn § 278 S. 1 BGB bereits im Rahmen der Pflichtverletzung (II.) geprüft worden ist, kann hier hinsichtlich der Prüfungspunkte „a. Schuldverhältnis“ und „b. Erfüllungsgehilfeneigenschaft des M“ nach oben verwiesen werden. Der Prüfungspunkt „c. Verschulden des M“, der oben noch nicht geprüft worden ist, muss hier allerdings ganz normal ausformuliert werden.*

**a. Schuldverhältnis zwischen T und B**

Zwischen T und B besteht ein Schuldverhältnis in Gestalt eines Kaufvertrags, § 433 BGB.

**b. Erfüllungsgehilfeneigenschaft des M**

M müsste Erfüllungsgehilfe des T gem. § 278 S. 1 Alt. 2 BGB sein. Erfüllungsgehilfe ist, wer nach den tatsächlichen Umständen mit Wissen und Wollen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit tätig wird. Für Letzteres ist erforderlich, dass der Erfüllungsgehilfe objektiv eine Aufgabe übernommen hat, die im Verhältnis zum Gläubiger dem Schuldner obliegt.

M ist Mitarbeiter im Ladengeschäft des T und mit Wissen und Wollen des T in dessen Pflichtenkreis tätig. Das Aussondern und Bereitstellen ist Teil des Pflichtenprogramms des T. Bei der Erfüllung dieser Leistungsmodalität des T war M dem B gegenüber tätig. M ist mithin Erfüllungsgehilfe i.S.d. § 278 S. 1 Alt. 2 BGB.

**c. Verschulden des M**

M könnte fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB). M hätte, insbesondere in einem Geschäft in dem Gläser verkauft werden (besonderer Verkehrskreis mit besonderen Sorgfaltspflichten für M), darauf achten müssen, keine Ware fallen zu lassen. Er handelte also fahrlässig i.S.v. § 276 Abs. 2 BGB.

**d. Zwischenergebnis: Zurechnung des Verschuldens des M**

Das Verschulden des M wird dem T zugerechnet. Deshalb hat T den Umstand, der zur Unmöglichkeit der Leistungspflicht nach § 278 S. 1 Alt. 2 BGB führte, zu vertreten.

**IV. Schaden**

Art und Umfang des Ersatzes richtet sich nach §§ 249 ff. BGB. Nach § 249 Abs. 1 ist B so zu stellen, wie er ohne die Pflichtverletzung stünde; ohne die Pflichtverletzung hätte B nicht das Deckungsgeschäft zu einem höheren Preis tätigen müssen.

B muss für das Glas aufgrund der Nichtleistung wegen Unmöglichkeit 25 € mehr zahlen. Daher ist die Nichtleistung für den Schaden auch kausal. Der Mehraufwand i. H. v. 25 € ist dem B zu ersetzen, § 251 Abs. 1 BGB.

**V. Ergebnis**

B kann von T nach §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283, 433 Abs. 1 BGB Ersatz i. H. v. 25 € verlangen.

**B. Anspruch des B gegen T aus § 831 Abs. 1 BGB**

Es fehlt bereits an einer Rechtsverletzung, da das Eigentum am Glas noch nicht auf B übergegangen war; das bloße Vermögen (hier: Expektanzen) ist nicht deliktsrechtlich geschützt.

**Ansprüche für die Transport- und Behandlungskosten:**

**A. Anspruch des B gegen T auf Ersatz der Transport- und Behandlungskosten i. H. v. 1.000 € aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB**

B könnte gegen T einen Anspruch auf Ersatz der Transport- und Behandlungskosten i. H. v. 1.000 € aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB haben.

**I. Schuldverhältnis**

Mit dem zwischen T und B geschlossenen Kaufvertrag besteht ein Schuldverhältnis gem. § 280 Abs. 1 BGB (s. o.).

**II. Pflichtverletzung**

T hatte gemäß § 241 Abs. 2 BGB die Pflicht, auf die körperliche Unversehrtheit des B Rücksicht zu nehmen.

Hier hat nicht T selbst, sondern der Mitarbeiter des T den B verletzt. Das Verhalten des M könnte aber nach § 278 S. 1 BGB dem T zuzurechnen sein. Die Vorschrift des § 278 S. 1 BGB ermöglicht über ihren Wortlaut hinaus die Zurechnung nicht nur des Verschuldens, sondern auch des (die Pflichtverletzung begründenden) Verhaltens des Erfüllungsgehilfen zu dem Schuldner (Begründung: Eine isolierte Zurechnung des Verschuldens des Erfüllungsgehilfen ohne gleichzeitige Verhaltenszurechnung genügt regelmäßig für die Begründung eines Haftungsanspruchs gegen den Schuldner nicht, da es an einem eigenen haftungsbegründenden Verhalten des Schuldners fehlt und damit das Merkmal der „Pflichtverletzung“ nicht verwirklicht wäre).

Vorliegend sind die Voraussetzungen des § 278 BGB erfüllt (s. o.), so dass sich T das objektiv pflichtwidrige Verhalten des M zurechnen lassen muss. Im Ergebnis liegt eine Pflichtverletzung des T vor.

**III. Vertretenmüssen**

**1. Eigenes Verschulden des T**

(-), s.o.

**2. Zurechnung des Verschuldens des M**

**a. Schuldverhältnis zwischen T und B**

(+), s.o.

**b. Erfüllungsgehilfeneigenschaft des M**

(+), s.o.

**c. Verschulden des M**

[Verweis nach oben hier nicht möglich, da neue Handlung begutachtet und daher neu unter die oben bereits genannte Definition subsumiert werden muss!]

M kommt viel zu eilig aus einer Seitentür hinausgelaufen. Somit handelte er nicht der allgemeinen Sorgfaltspflicht entsprechend und damit fahrlässig i. S. d. § 276 Abs. 2 BGB.

**IV. Schaden**

Nach § 249 Abs. 1 BGB ist B so zu stellen, wie er ohne die Pflichtverletzung stünde; ohne die Pflichtverletzung hätte B nicht wegen des gebrochenen Arms mit dem Krankenwagen ins Krankenhaus gebracht werden müssen. Die Transport- und Behandlungskosten i.H.v. 1.000 € wären ohne die Pflichtverletzung nicht angefallen. Somit hat B einen gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersatzfähigen Schaden erlitten.

**V. Ergebnis**

Ein Anspruch des B gegen T auf Ersatz der Transport- und Behandlungskosten i. H. v. 1.000 € aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB besteht.

**B. Anspruch des B gegen T auf Ersatz der Transport- und Behandlungskosten i. H. v. 1.000 € aus § 831 Abs. 1 BGB**

B könnte gegen T einen Anspruch auf Ersatz der Transport- und Behandlungskosten i. H. v. 1.000 € aus § 831 Abs. 1 BGB haben.

**I. Verrichtungsgehilfeneigenschaft des M**

Der Anspruch aus § 831 Abs. 1 BGB setzt voraus, dass M Verrichtungsgehilfe ist.Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interessenkreis tätig ist und weisungsgebunden ist.

M ist als Mitarbeiter im Ladengeschäft des T mit dessen Wissen und Wollen in dessen Interessenkreis tätig. Als Mitarbeiter des T war er diesem gegenüber auch weisungsgebunden (§ 611a Abs. 1 BGB und § 106 GewO). M ist Verrichtungsgehilfe.

**II. Geschäftsherr**

T müsste Geschäftsherr sein. Geschäftsherr ist diejenige Person, der das Direktionsrecht gegenüber dem Gehilfen zukommt. T ist der Arbeitgeber des M, womit ihm gemäß § 611a Abs. 1 BGB, § 106 GewO gegenüber M ein Weisungsrecht zusteht. Folglich ist T Geschäftsherr.

**III. Rechtswidrige unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen**

Voraussetzung ist die rechtswidrige Verwirklichung des objektiven Tatbestands einer der Deliktsnormen der §§ 823 ff. BGB. Hier liegt in diesem Umfang seitens M eine Verletzung von § 823 Abs. 1 BGB vor.

[Ein **Verschulden** des **Verrichtungsgehilfen** ist **nicht** erforderlich!]

*Hinweis: Ein Verschulden des Verrichtungsgehilfen ist an dieser Stelle nicht erforderlich, da § 831 Abs. 1 BGB eine Haftung für* ***eigenes Verschulden des Geschäftsherrn****(also T) normiert. Auf ein Verschulden des M kommt es damit nicht an. Auch der Prüfungspunkt Schaden entfällt an dieser (!) Stelle, da § 831 Abs. 1 BGB selbst den „Schaden“ als Tatbestandsvoraussetzung enthält.*

**1. Rechtsgutverletzung**

Eine Rechtsgutverletzung liegt bei B in Form einer Gesundheitsverletzung durch den gebrochenen Arm vor.

**2. Handlung des M**

Die Verletzungshandlung des M lag im Zusammenstoßen mit B.

**3. Haftungsbegründende Kausalität**

Wäre M nicht mit B zusammengestoßen, dann wäre B nicht gestürzt und hätte sich den Arm auch nicht gebrochen. Mithin ist die Verletzungshandlung für die Rechtsgutverletzung kausal.

**4. Rechtswidrigkeit**

Nach der Lehre vom Erfolgsunrecht indiziert die unmittelbare Verletzung eines in § 823 Abs. 1 BGB ausdrücklich genannten Rechtsguts die Rechtswidrigkeit.

**5. Zwischenergebnis**

Es liegt eine rechtswidrige unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen vor.

**IV. Handeln/Unterlassen des M in Ausführung der Verrichtung**

Eine Haftung des Geschäftsherrn für das Verhalten des Gehilfen kommt nur in Betracht, wenn die Schädigung „in Ausführung der Verrichtung“ erfolgte. Das Handeln „in Ausführung der Verrichtung“ ist vom Handeln bloß bei Gelegenheit der Verrichtung abzugrenzen. Erforderlich ist nicht bloß Kausalität, sondern ein qualifizierter, innerer Zusammenhang zwischen dem übertragenen Aufgabenkreis und der Schadenszufügung. Unproblematisch sind diejenigen Fälle, in denen einem Gehilfen, der pflichtschuldig seinen Auftrag ausführt oder den ihm übertragenen Arbeiten nachgeht, eine Unachtsamkeit unterläuft. Letztere geschieht zweifellos „in Ausführung der Verrichtung“. M läuft, während der Säuberung des Ladens, viel zu eilig mit Kehrfeger und -blech aus einer Seitentür kommend seitlich in B herein. Mithin erfolgt die Handlung bei Ausführung der Verrichtung.

**V. Entlastung des T nach § 831 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB**

Es besteht kein Anspruch, wenn T den M sorgfältig ausgewählt und überwacht hat. Dies hat T getan und kann sich somit nach § 831 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 exkulpieren.

**VI. Ergebnis**

B hat gegen T keinen Anspruch auf Ersatz der Transport- und Behandlungskosten i. H. v. 1.000 € aus § 831 Abs. 1 BGB.

**Gliederungsübersicht**

**Ansprüche für das zerbrochene Glas:**

1. **B gegen T auf Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283, 433 Abs. 1 BGB**
2. Schuldverhältnis
3. Befreiung von der Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1-3 BGB infolge eines nachträglichen Leistungshindernisses
4. Vertretenmüssen
   1. Eigenes Verschulden des T
   2. Zurechnung des Verschuldens des M
5. Schuldverhältnis zwischen T und B
6. Erfüllungsgehilfeneigenschaft des M
7. Handeln (Unterlassen) des M bei Erfüllung
8. Verschulden des M
9. Zwischenergebnis: Zurechnung des Verschuldens des M
10. Kausaler Schaden & Rechtsfolge
11. Ergebnis
12. **Anspruch des B gegen T aus § 831 Abs. 1 BGB**

Es fehlt an einer Rechtsgutverletzung, da das Eigentum am Glas noch nicht auf B übergegangen war.

**Ansprüche für die Transport- und Behandlungskosten:**

1. **B gegen T auf Ersatz der Transport- und Behandlungskosten i. H. v. 1.000 € aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB**
2. Schuldverhältnis
3. Pflichtverletzung
4. Vertretenmüssen
5. Eigenes Verschulden des T
6. Zurechnung des Verschuldens des M
7. Schuldverhältnis zwischen T und B
8. Erfüllungsgehilfeneigenschaft des M
9. Handeln (Unterlassen) des M bei Erfüllung
10. Verschulden des M
11. Schaden
12. Ergebnis
13. **B gegen T auf Ersatz der Transport- und Behandlungskosten i. H. v. 1.000 € aus § 831 Abs. 1 BGB**
14. Verrichtungsgehilfeneigenschaft des M
15. Geschäftsherr
16. Rechtswidrige unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen
17. Rechtsgutverletzung
18. Handlung des M
19. Haftungsbegründende Kausalität (Handlung – Rechtsgutverletzung)
20. Rechtswidrigkeit
21. Zwischenergebnis
22. Handeln/Unterlassen des A in Ausführung der Verrichtung
23. Entlastung des T nach § 831 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB
24. Ergebnis